

Amtliche Abkürzung: WaldEAVO
Ausfertigungsdatum: 17.07.1977
Gültig ab: 20.08.1977
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle: Land Baden-Württemberg
Fundstelle: GBl. 1977, 367, ber. S. 440
Gliederungs-Nr: 790

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum
über die Walderhaltungsabgabe nach dem Landeswaldgesetz
(Walderhaltungsabgabe-Verordnung - WaldEAVO)
Vom 17. Juli 1977

Zum 18.02.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Walderhaltungsabgabe nach dem Landeswaldgesetz (Walderhaltungsabgabe-Verordnung - WaldEAVO) vom 17. Juli 1977	20.08.1977
Eingangsformel	20.08.1977
§ 1 - Anwendungsbereich	20.08.1977
§ 2 - Bemessungsgrundsätze	23.01.2020
§ 3 - Zuständigkeit und Verfahren	23.01.2020
§ 4 - Fälligkeit	23.01.2020
§ 5 - Inkrafttreten	23.01.2020

Auf Grund von § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Festsetzung der Walderhaltungsabgabe, die nach § 9 Abs. 4 LWaldG zu entrichten ist.

§ 2

Bemessungsgrundsätze

(1) Die Höhe der Walderhaltungsabgabe bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichsmaßnahme.

(2) Die Walderhaltungsabgabe umfasst die Kosten für

1. die Suche nach geeigneten Aufforstungsflächen, die Planung der Maßnahme einschließlich der Prüfung der Aufforstungsfähigkeit der Fläche sowie die vertragliche Absicherung der Fläche,
2. den Erwerb aufforstungsfähiger Flächen im engeren Umfeld der Inanspruchnahme und
3. die Erstaufforstung einschließlich Wildschadensverhütung und Kultursicherung.

(3) Von dem Verfahren der Bemessung und von der Erhebung der Walderhaltungsabgabe kann abgesehen werden, wenn nach Lage des einzelnen Falles anzunehmen ist, dass der zu erhebende Betrag voraussichtlich unter 100 Euro liegen wird.

(4) Bei Umwandlung von Waldflächen, die in rechtsverbindlich ausgewiesenem Schutzwald nach § 31 LWaldG oder Erholungswald nach § 33 LWaldG liegen, kann die Walderhaltungsabgabe bis zum Zweifachen des nach den Bemessungsgrundsätzen hergeleiteten Wertes festgesetzt werden.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Festsetzung der Walderhaltungsabgabe ist die höhere Forstbehörde zuständig. Soweit zugleich die Erhebung einer Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 BNatSchG in Frage kommt, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit der für die Festsetzung der Ersatzzahlung zuständigen Behörde.

(2) Die Walderhaltungsabgabe ist zusammen mit der Umwandlungsgenehmigung festzusetzen. Lässt sich zum Zeitpunkt der Umwandlungsgenehmigung die Höhe der Walderhaltungsabgabe ausnahmsweise nicht oder nur teilweise bestimmen, so ist die Walderhaltungsabgabe dem Grunde nach festzusetzen.

(3) Im Falle des § 10 LWaldG ist die Walderhaltungsabgabe dem Grunde nach bereits mit der Umwandlungserklärung festzusetzen. In diesem Falle ist über die Höhe zu entscheiden, sobald und soweit feststellbar ist, dass der Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht möglich ist.

§ 4

Fälligkeit

(1) Für die Fälligkeit der Walderhaltungsabgabe ist ein Termin festzusetzen. Wird die Umwandlungsfläche vor dem festgesetzten Fälligkeitstermin verkauft, so ist die Walderhaltungsabgabe sofort zur Zahlung fällig.

(2) Für Maßnahmen nach Fälligkeit gelten die §§ 20 bis 22 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.